

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

Tag: 10.03.2016 **Ort:** Gemeindeamt
Beginn: 19:30 Uhr **Ende:** 22:13 Uhr
Einladung erfolgte am: 04.03.2016 **per:** Email durch Kurrende

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister: Ing. Gustav Glöckler

Die Mitglieder des Gemeinderates:

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| 1. Vzbgm. Hubert Mohl | 2. gf.GR. Florian Pfaffelmaier |
| 3. gf.GR. Roland Marsch | 4. gf.GR. Dipl.-Päd. Ursula Schwarz |
| 5. gf.GR. Christian Grabenwöger | 6. GR. Christoph Steinbrecher |
| 7. GR. Ingrid Haiden | 8. GR. Philipp Palotay |
| 9. GR. Anton Baderer | 10. GR. Andreas Kaindl |
| 11. GR. Stefan Kaindl | 12. GR. Stefan Horvath |
| 13. GR. Mag. (FH) Christoph Wallner | 14. GR. Gabrielle Volk |
| 15. GR. Reinhold Zagler | 16. GR. Hermann Reingraber |
| 17. GR. Rene Derfler | 18. GR. Sabine Schreiner |
| 19. GR. Dkfm. Richard Czujan | 20. GR. Robert Fyla |
| 21. GR. Leopold Scheibenreif | 22. GR. Ida Theresia Eder |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|---------------------------------------|---|
| 1. Edith Derflinger (Schriftführerin) | 2. Lucia Mitterhöfer (Kassenverwaltung) |
|---------------------------------------|---|

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|-----------------|--------------------|
| 1. GR Ruth Woch | 2. GR Hannes Ebner |
|-----------------|--------------------|

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

1. --

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Gustav Glöckler

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 3.12.2015
2. Bericht über die Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 29.2.2016
3. Rechnungsabschluss 2015
4. Darlehensaufnahme für ABA BA 11 und WVA BA 10
5. Förderungsverträge – Annahmeerklärungen an WWF und Kommunalkredit
6. Wohnungsvergabe und Abschluss von Mietverträgen
7. Kombiniertes Geh- und Radweg Wöllersdorf – Steinabrückl – Übereinkommen mit den Grundstückseigentümern
8. Sondernutzungsübereinkommen mit dem Land NÖ für WVA und ABA
9. Benützungsbereikommen – ÖBB Strecke 62 Wittmannsdorf-Gutenstein km 9,672
10. Baurechtsvertrag für GSt. .104, EZ 29, KG Wöllersdorf
11. Auftragsvergaben – ABA und WVA div. Bauabschnitte
12. Sprengelfremder Schulbesuch
13. Richtlinien betreffend Zuschuss zur Anschaffung von Registrierkassen
14. Verordnung – Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben hins. Grünschnitt und Tonnenreinigung
15. Gesunde Gemeinde – Teilnahme am Programm des Landes NÖ
16. Familienfreundliche Gemeinde – Maßnahmen/Zielvereinbarung
17. „Natur im Garten – Gemeinde“ - Auszeichnung
18. Unterstützung der Aktion „Stopp der Bundesheer-Zerstörung – für ein sicheres Österreich“
19. Grundsatzbeschluss – Förderung für Sicheres Wohnen – Beibehaltung und Ausarbeitung von Förderrichtlinien
20. Grenzbereinigung – Übernahme ins und Entlassung aus dem öffentlichen Gut
21. Energiebuchhaltung und Bericht des Energiebeauftragten
22. Ehrungen

VERLAUF DER SITZUNG

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und begrüßt die Damen und Herren Gemeinderäte sowie die anwesenden Zuhörer.

Vor Eingang in die Tagesordnung ersucht der Bürgermeister alle Anwesenden sich zu erheben und bittet zur Erinnerung an den verstorbenen Gemeinderat Peter Toth kurz inne zu halten.

Gem. § 46 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973 setzt der Vorsitzende den TOP 21 von der Agenda ab.

TOP 1. Genehmigung des Protokoll der öffentl. Sitzung vom 3.12.2015

Das Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 3.12.2015 ist den Mitgliedern zugegangen. Da keine Änderungswünsche eingelangt sind, kann das Protokoll unterfertigt werden.

TOP 2. Bericht über die Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 29.2.2016

Der Prüfungsausschuss ist am 29.2.2016 zusammengekommen und hat die laufende Gebarung und den Rechnungsabschluss 2015 geprüft. Der Bericht des Prüfungsausschusses wird dem Gemeinderat von der Vorsitzenden, Fr. GR Ida Theresia Eder mit dem Hinweis, dass keine Mängel festgestellt wurden, zur Kenntnis gebracht.

TOP 3. Rechnungsabschluss 2015

Sachverhalt:

Entsprechend der VRV wurden dem Rechnungsabschluss 2015 die erforderlichen Beilagen angeschlossen. Hervorzuheben ist der Rechnungsquerschnitt, die Vermögens- und Schuldenrechnung, der Anlagennachweis sowie der Geschäftsbericht der marktbestimmten Betriebe.

Stellungnahme Bürgermeister:

Vor den Erläuterungen meiner Kassenverwalterin zum vorliegenden Rechnungsabschluss 2015 erlaube ich mir, einige klärende Bemerkungen zu diesem Thema zu machen.

Der Rechnungsabschluss zeigt generell die tatsächliche Entwicklung der Gemeinde und widerspiegelt die in den betreffenden Gremien - Gemeindevorstand sowie Gemeinderat - beschlossenen Ausgaben und Einnahmen.

Ich betone dies – noch vor der Beschlussfassung – deshalb, um den Unterschied zum Voranschlag zu verdeutlichen. Diesem Rechnungsabschluss liegen also die durchwegs einstimmig beschlossenen Ausgaben zu Grunde, und wir werden heute noch über zukünftige Einnahmen ebenfalls einen Beschluss zu fassen haben, dies jedoch in einem späteren Tagesordnungspunkt.

Ich betone dies deshalb, da im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlages im Dezember vergangenen Jahres Meinungen von seitens der SPÖ vorgetragen und Entwicklungen in der Gemeinde behauptet wurden, die – wie der nun vorliegende Rechnungsabschluss beweist – nicht eingetreten bzw. in der vorgebrachten Form unrichtig sind.

Ich möchte aus der damaligen Diskussion nur einige wenige Punkte herausgreifen, die symptomatisch für die gesamte Gemeindeentwicklung herangezogen werden können. Erster Punkt in der Beratung damals war der Sollüberschuss, das sind einerseits Einnahmen, die zwar vorgeschrieben aber noch nicht entrichtet worden sind und andererseits Ausgaben, die erfasst jedoch nicht abgestattet sind. In einem Nachtragsvoranschlag zur Mitte des laufenden Jahres werden dann die genauen Zahlen anhand des Rechnungsabschlusses eingearbeitet und kommt es natürlich zu Verschiebungen bzw. zu Veränderungen in den einzelnen Haushaltsansätzen.

Die Entwicklung dieses Sollüberschusses können Sie aus den Erläuterungen ersehen und feststellen, dass dieser nicht halbiert wurde – wie im Dezember behauptet – sondern im Vergleich mit den Jahren von 2002 bis 2015 leicht steigend ist. Schwankungen wie z. B. 2009, in dem zum Wechsel des Bürgermeisters noch die Vorwahlzeit zu zählen sind, ändern jedoch das Ergebnis kaum.

Neben der leichten Steigerung des Sollüberschusses kann man gleich die Schuldenentwicklung gegenüberstellen, auch hier ist von den Jahren 2010 mit € 6,720 Mio. bis 2015 mit € 7.292 keine wirklich große Steigerung zu verzeichnen, bedenkt man, dass in dieser Zeit eine sehr teure und aufwändige Filteranlage für unser Trinkwasser errichtet werden musste und beide Feuerwehren – eine mit einem teilweisen Neubau und die andere mit einem neuen großen Feuerwehrauto - ausgestattet wurden. Dies ist aus der laufenden

Gebahrung alleine nicht zu finanzieren und musste daher über Kredite erfolgen. Gestatten Sie mir dabei noch den Hinweis, dass die Förderungen zu diesen Projekten durchwegs als Zinsförderungen ausgeschüttet werden und die Finanzierungen derlei großer Vorhaben über entsprechende Kredite zu erfolgen hat. Bei einem Vergleich der Schulden von Nachbargemeinden haben wir feststellen müssen, dass z. B. Sollenau die Zahlen gar nicht veröffentlicht. Andere, von der Struktur, der Größe und der Einwohnerzahl vergleichbare Gemeinden, wie Felixdorf (Schuldenvolumen 2010 € 8,466 Mio, 2015 € 13,246 Mio) oder Eggendorf (Schuldenvolumen 2010 € 6,338 Mio, 2015 € 12,095 Mio) liegen mit ihren Schulden und den damit verbundenen Tilgungen weit über denen unserer Gemeinde, worauf ich doch mit Stolz zurückblicken kann. Es ist daher nicht haltbar, wenn behauptet wird, dass wir unsere Schulden vervielfachen.

Im Gegensatz zu einer gemäßigten Schuldenentwicklung, sind die Herausforderungen und Anforderungen an die Gemeinde in anderer Hinsicht extrem gewachsen und mit dem früheren Personalstand – wie immer wieder zu hören – einfach nicht zu bewältigen. Durch die Umverteilung von Aufgaben vom Bund & Land zu den Gemeinden einerseits, wie auch die Verschärfung bei der Betreuung unserer Kindergarten- und Schulkinder andererseits, ist einfach ein Mehr an Personal erforderlich.

Beispielsweise wurde eine 10. Kindergartengruppe eröffnet, die Krabbelstube für unsere Kleinsten und Jüngsten geschaffen, neben dem Wöllersdorfer Hort auch einer in Steinabrückl, mit insgesamt über 90 zu betreuenden Kindern, eröffnet – des Weiteren wurde eine vollumfassende Bürgerserviceeinrichtung mit Postpartner in der KG Steinabrückl errichtet und besonders stolz blicke ich auch auf ein Standesamt, das unseren Gemeindebürgern den Weg nach Bad Fischau-Brunn erspart und von der Bevölkerung bei standesamtlichen Trauungen gerne angenommen wird. Auch die Zunahme der Bevölkerung bedeutet in allen Bereichen – von der Buchhaltung bis zum Bauhof – ein Mehr an Leistungen, die zu erbringen sind.

Bei einer wirklich genauen Analyse des Finanzhaushaltes würden Sie zum Ergebnis kommen, dass, obwohl ein Mehraufwand beim Personal entstanden ist und trotz vieler wichtiger Investitionen, welche noch dazu frei finanziert (also ohne Schuldenaufnahmen) wurden, bei einem Überschuss von über € 1.700.000,--, wesentlich besser gewirtschaftet wurde, als in den Jahren zuvor. Hier von einer Loch auf – Loch zu – Politik zu sprechen, ist absolut ungerechtfertigt und zeigt von einer sehr unprofessionellen, rein populistischen Politik. Ich bin davon Überzeugt, dass viele Gemeinden von einem Ergebnis in dieser Höhe nur träumen können.

Ich verwehre mich, dass man versucht, unsere Gemeinde finanziell schlecht zu reden und bitte nun Fr. Mitterhöfer um die Erläuterungen des Rechnungsabschlusses.

Stellungnahme Kassenverwalterin:

Zu Beginn einige Erläuterungen zum Rechnungsquerschnitt:

Ordentlicher Haushalt:

Soll-Einnahmen:	€ 8.832.360,87	Soll-Ausgaben:	€ 8.721.621,33
-----------------	----------------	----------------	----------------

Summe mit Abwicklung des Vorjahres:

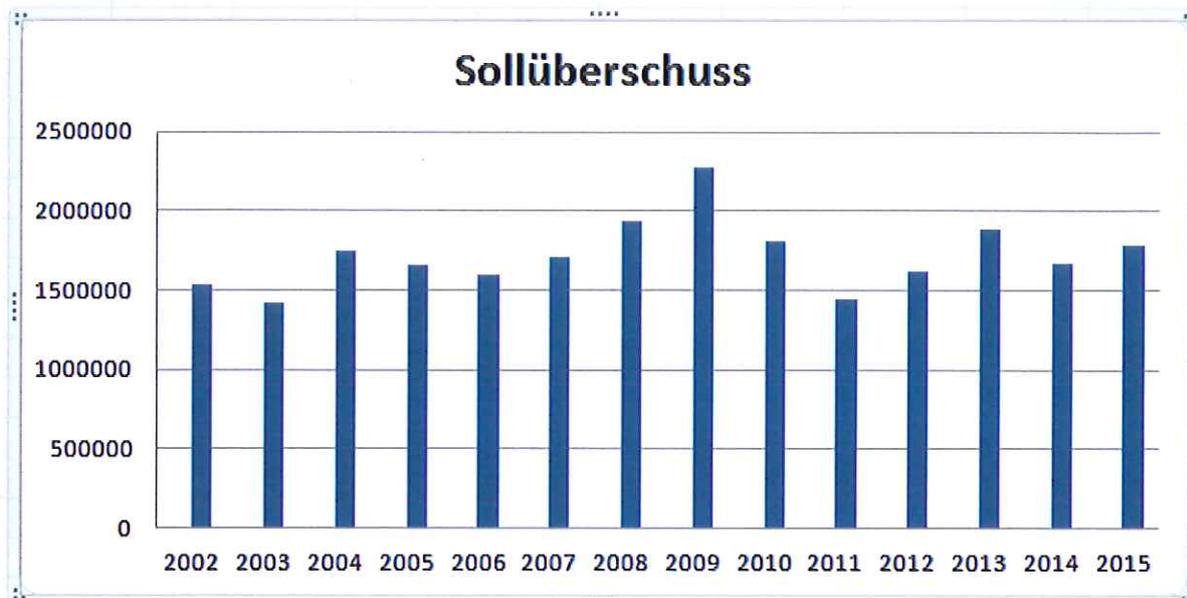
Einnahmen:	€ 8.832.360,87	Ausgaben:	€ 8.721.621,33
------------	----------------	-----------	----------------

Sollüberschuss 2014	€ 1.670.786,02		
---------------------	----------------	--	--

	€ 10.503.146,89		
--	-----------------	--	--

Sollüberschuss des Jahres 2015:			€ 1.781.525,56
---------------------------------	--	--	----------------

Das untenstehende Diagramm widerlegt Behauptungen, dass der Sollüberschuss im Zeitraum von 2002 bis 2015 halbiert worden sei. Der hohe Sollüberschuss im Jahr 2009 resultiert aus dem Wechsel des Bürgermeisters und den dadurch weniger realisierten Vorhaben.



Gebührenhaushalte:

- Beim Turnsaal Wöllersdorf stehen den Einnahmen von € **2.039,24** Ausgaben von € **33.836,23** gegenüber, ergibt abzüglich der Tilgungen für das aufgenommene Darlehen in Höhe von € **9.528,86** einen Sollfehlbetrag von € **22.268,13**.
- Das Ergebnis im Turnsaal Steinabrückl sieht so aus, dass die Einnahmen € 2.922,56 und die Ausgaben € 13.543,05 betragen, ergibt einen Sollfehlbetrag von € 10.620,49.
- Der Schülerhort Wöllersdorf weist Einnahmen von € **58.291,84** und Ausgaben von € **94.299,89** aus, es ergibt sich ein Sollfehlbetrag von € **36.008,05**.
- Der Schülerhort Steinabrückl weist Einnahmen von € **71.604,36** und Ausgaben von € **85.690,51** aus, es ergibt sich ein Sollfehlbetrag von € **14.086,15**.
- Dem Gebührenhaushalt Friedhof mit Ausgaben von € **12.943,82** stehen Einnahmen im Betrag von € **15.841,27** gegenüber, daraus ergibt sich ein Sollüberschuss von € **2.897,45**.
- Dem Gebührenhaushalt Wasserversorgung mit Ausgaben von € **423.898,74** stehen Einnahmen im Betrag von € **635.073,99** gegenüber, daraus ergibt sich ein Sollüberschuss von € **211.175,25**.
- Der Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung weist Einnahmen von € **647.924,57** Ausgaben von € **542.791,39** aus, sodass ein Sollüberschuss von € **105.133,18**.
- Der Gebührenhaushalt Müllbeseitigung weist Einnahmen von € **321.663,23** und Ausgaben von € **324.010,45** aus, sodass ein Sollfehlbetrag von € **2.347,22** besteht.
- Bei Vermietungen und Verpachtungen belaufen sich die Einnahmen auf € **532.095,48**, die Ausgaben auf € **416.176,44** ergibt einen Sollüberschuss von € **115.919,04**.
- Die gemeindeeigenen Steuern und Abgaben erreichten Solleinnahmen von € **2.069.948,33**, die 23,43 % der ordentlichen Solleinnahmen betragen.
- Die Abgabenertragsanteile belaufen sich auf € **3.181.735,06**.
- Die Gesamtrücklagen betragen zum Jahresende € **786.004,15**.
- Die Bezüge und Abgaben der Vertragsbediensteten, Pensionist, geringfügig Beschäftigten und Ferialarbeiter betragen € **1.452.356,78**.

Zum Thema Personalkosten wird Folgendes festgehalten:

Die Erhöhungen der Personalkosten beinhalten beispielsweise € 220.000,- für Bereiche welche es früheren gar nicht gegeben hat (Hort Steinabrückl, Krabbelstube, Post Steinabrückl, 2. Gruppe Kindergarten Satzäcker) sowie weitere rund € 50.000,-- für Kinderbetreuung in bereits bestehenden Einrichtungen (Mehraufwand für längere Betreuungszeiten bis 17 Uhr bzw. vermehrte Inanspruchnahme der Betreuung während der Sommermonate – hier muss die Gemeinde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausreichend Personal bereitstellen).

Außerordentlicher Haushalt:

Solleinnahmen: € 2.185.415,57 mit Abwicklung Vorjahr

Sollausgaben: € 2.856.964,26 mit Abwicklung Vorjahr

Folgende Vorhaben werden erst nach Fertigstellung bzw. nach Subventionserhalt ausfinanziert:

- Abwasserbeseitigung ABA 11
- Wasserversorgung BA 09
- Wasserversorgung BA 07
- Wasserversorgung BA 08
- Feuerwehrauto Wöllersdorf
- Krabbelstube
- Ampelanlage
- Leitungskataster Kanal
- Leitungskataster Wasser
- Errichtung Kindergarten Satzäcker
- Errichtung Kindergarten Steinabrückl
- Piestingregulierung

Schuldendienst:

Der Schuldendienst zu Beginn des Jahres beträgt, € 6.752.030,27 am Jahresende € 7.292.437,73. Der gesamte Schuldendienst betrug € 639.346,59, davon wurden € 130.030,24 ersetzt, sodass ein Nettoaufwand von € 509.316,35 das sind 5,76% von den Solleinnahmen (6,12% 2014) zu finanzieren war.

Der Schuldenstand der Schuldenart 1, das sind Schulden, deren Schuldendienst durch die Gemeinde mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird, betrug zum Jahresende € 1.147.772,98. Daraus errechnet sich eine echte pro Kopf-Verschuldung von € 262,46.

Der Schuldenstand der Schuldenart 2, gedeckt durch Gebühren, Entgelte, Tarife, steht mit € 6.144.664,75 zum Jahresende zu Buch, ergibt eine pro Kopf-Verschuldung von € 1.417,08.

Gerechnet wurde hier mit den hauptgemeldeten Personen Stand 31.10.2014 (4.373).

Der Bürgermeister beantwortet Anfragen von GR Czujan hinsichtlich Baumkataster und Maastrichtergebnis.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Rechnungsabschluss 2015 genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich
dagegen: SPÖ, BL

Der Bürgermeister führt weiter aus:

Das Abstimmungsergebnis beim RA zeigt, dass Sie nicht bereit sind Verantwortung zu übernehmen!

Ich möchte Ihnen nun auszugsweise ein Schreiben der BH Wiener Neustadt zur Kenntnis bringen, welches mich vor zwei Tagen erreicht hat:

Betreffend den Pappelbewuchs auf dem Hochwasserschutzdamm in der KG Wöllersdorf – wasserrechtl. Auftragsverfahren

Mit den Bescheiden aus den Jahren 1975, 1979, 1983 wurde der Marktgemeinde die wasserrechtl. Bewilligung zur Regulierung der Piesting im Ortsgebiet von Wöllersdorf erteilt. Im Zuge des Überprüfungsverfahrens – Bescheid vom 16.07.1987 – wurden die entsprechenden Ausführungsunterlagen vorgelegt und genehmigt. Aufgrund einer Beschwerde hinsichtlich Umsturzgefahr von auf der Dammkrone stehenden flachwurzelnenden Pappeln wurde Folgendes festgehalten:

„Herr Ing. Klaus Hittl und Frau Eveline Scheidl haben beim Büro des Herrn Landeshauptmannes Dr. Erwin Pröll mit Schreiben vom 23. Oktober 2015 darüber Beschwerde geführt, dass insbesondere im Ortsgebiet von Wöllersdorf die auf der Dammkrone der Piesting stehenden flachwurzelnenden Pappeln bei Sturm eine akute Gefahr für Personen und Gebäude darstellen würden. Die vor ca. 40 Jahren gepflanzten Pappeln hätten eine stattliche Höhe erreicht, sodass im Falle eines Unwetters eine Auflockerung des Dammes eintreten könnte. In der Folge sei bei Hochwasser ein Dambruch nicht auszuschließen. Dieser würde aus Sicht der Einschreiter eine verheerende Überflutung des Bauerngebietes zur Folge haben und viele Einwohner in eine gefährliche, lebens- und existenzbedrohende Situation bringen. Es sollten daher alle hohen Pappeln geschlägert werden. Bei dem betreffenden Dammbau handelt es sich laut Auskunft der Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung um den Teil einer schutzwasserbaulichen Anlage, für welche der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl seinerzeit ein wasserrechtl. Konsens erteilt worden ist. Die Pappeln im Ortsbereich von Wöllersdorf wurden aber nicht im Zuge der damaligen Piesting-Regulierung gesetzt, sondern etwas später durch die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl. Aus Sicht der Abteilung Wasserbau hätten die Pflegemaßnahmen bzw. Entfernung dieser Bäume daher durch die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl bzw. durch den (Erhaltungs-)Wasserverband Obere Piesting zu erfolgen.“

Im Zuge eines Außendienstes erfolgte am 8. Februar 2016 eine örtliche Besichtigung bzw. Begehung.

Festzustellen war, dass im gegenständlichen Piestingabschnitt beidseitig eine Pappelallee entlang der wasserseitigen Dammböschungsoberkante neben dem auf der Dammkrone verlaufenden Fußweg vorhanden ist. Bei mehreren Pappeln waren wesentliche Bissspuren von Bibern gegeben. Von diesen Pappeln führen auch horizontale, ausgeprägte Wurzeln, quer über die Dammkrone, wobei sie wesentlich aus dem Kronenniveau herausragen. Zusätzlich befinden sich auf der Bachböschung in mehreren Bereichen ein dichter Strauchbewuchs und mehrere Bäume.

Angenommen wird, dass regelmäßige Dammbegehungen durch den Wasserverband bzw. die Fachabteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung (WA3) durchgeführt wurden bzw. werden und dass dies bereits bemängelt wurde. In diesem Zusammenhang wird auf die von der Gruppe Wasser des Amtes der NÖ Landesregierung im April 2008 herausgegebene Publikation „Betrieb von Hochwasserschutzanlagen – Pflichtenheft“ verwiesen, worin die Erfordernis regelmäßiger Begehungen und Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Mähen um eine dichte Grasnarbe zu erhalten und den Aufwuchs von Bäumen zu unterbinden) festgehalten wurde.

Abschließend wird noch auf das mit Bescheid vom 16. März 2012, WBW2-WA-10148, bewilligte Hochwasserschutzprojekt, auch für diesen Gerinneabschnitt, hingewiesen, dem

die derzeit ungenügenden Hochwasserabflussverhältnisse / Hochwasserschutzmaßnahmen bereits bei einem HQ₃₀ zu entnehmen ist.

Aufgrund dieses widerspruchsfreien Gutachtens des Amtssachverständigen für Wasserbau des NÖ Gebietsbauamtes II, Wiener Neustadt, ist seitens der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt nunmehr beabsichtigt, der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl, vertreten durch den Herrn Bürgermeister, bescheidmäßig folgende Maßnahmen gem. § 138 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215/1959, in der derzeit geltenden Fassung, bis spätestens 30. Mai 2016 vorzuschreiben:

1. Entfernung der auf den Schutzdämmen befindlichen beidufriigen Pappelalleen samt deren bei der Dammkrone herausragenden Wurzeln auf den Grundstücken Nr. 1655/1 und 236/12, beide KG Wöllersdorf, im Bereich vom Fluss km 34,839 (Brücke Schulgasse/Kirchengasse) bis km 34,195 (Brücke Tirolerbachstraße).
2. Entfernung des auf der Bachböschung situierten Strauchbewuchses sowie der abflusshindernden Bäume entlang der Böschungen ebenso auf den Grundstücken Nr. 1655/1 und 236/12, beide KG Wöllersdorf, im Bereich von Fluss km 34,087 (Sohlstufe bzw. Ende des Wohngebietes).
3. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Abteilung Wasserbau – Regionalstelle 5 – Industrieviertel (WA3) des Amtes der NÖ Landesregierung durchzuführen.

Dies meine Damen und Herren der SPÖ DAS werden Sie alleine vor der Bevölkerung verantworten müssen!

Alleine die Tatsache, dass diese Pappeln vor mehr als 3 Jahrzehnten unter einem absolut herrschenden SPÖ-Regimes widerrechtlich gesetzt wurden – und nun – und das finde ich persönlich als absolut verwerflich ein ehemaliger SPÖ – geschäftsführender Gemeinderat, welcher zu damaliger Zeit – quasi – mitverantwortlich war – und heute noch aktiv für sie tätig ist - die Gemeinde anzeigt, ist die Krönung in dieser traurigen Angelegenheit.

Diese Promenadenwege mit den Pappeln durch den Wöllersdorfer Ortskern bestimmten bis dato das charakteristische Ortsbild der Gemeinde. Wir – die neue – von Ihnen oft kritisierte Gemeindeführung, haben bis dato nichts unversucht lassen, um den Erhalt dieser Pappeln zu gewährleisten. Wir haben in die Wege geleitet, dass eine Alternativvariante des Hochwasserschutzes – welchen Sie so oft fordern – geprüft und geplant wird, um dieses Ortsbild zu erhalten! Dabei war es Ihre politische Verantwortung, welche die Bevölkerung erst in Gefahr gebracht hat!

Abgesehen vom absolut unwiederbringlichen Schaden des Ortsbildes in Wöllersdorf darf ich Sie noch an den materiellen Schaden erinnern, welchen Sie dieser Gemeinde zuführen.

Mit Kosten in die Hdt. Tausende werden wir – die neue Führung – aufgrund Ihrer Altlasten konfrontiert werden. Sie haben kein Recht, uns aufgrund unserer umsichtigen Finanzpolitik zu verunglimpfen – wir werden immer wieder durch Altlasten und Baustellen aus der Vergangenheit eingeholt – die Ihre Politik verursacht hat.

Wir werden alles unternehmen und nichts unversucht lassen, dieses Pappeln zu erhalten – aber seien Sie sich sicher, dass Sie alleine die Schlägerung von über 50 Pappeln der Bevölkerung gegenüber zu verantworten haben – hier werden Sie sich nicht mit fadenscheinigen und populistischen Argumenten herausreden können!

TOP 4. Darlehensaufnahme für ABA BA 11 und WVA BA 10

Sachverhalt:

Für die ABA BA 11 soll ein Darlehen in der Höhe von € 100.000,-, für die WVA BA 10 in der Höhe von € 200.000,- aufgenommen werden. Es wurden 6 Banken eingeladen und je 5

Angebote mit unterschiedlichen Zinssätzen und Laufzeiten zwischen 10 und 15 Jahren abgegeben. Bei je 4 Angeboten ist keine Besicherung gefordert.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Darlehensaufnahme für ABA in der Höhe von

€ 100.000,- bei der Hypo NÖ Gruppe Bank AG mit einer Laufzeit von 10 Jahren, mit einem Zinssatz von 1,523 % p.a. für die gesamte Laufzeit sowie für die

WVA in der Höhe von € 200.000,- bei der Uni Credit Bank Austria AG mit einer Laufzeit von 15 Jahren, mit einem Zinssatz von 2,08 % p.a., für die gesamte Laufzeit beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich
Enthaltung: SPÖ

TOP 5. Förderungsverträge – Annahmeerklärungen an WWF und Kommunalkredit

Sachverhalt und Antrag:

Um die Förderungen für die WVA BA 09 sowie BA 11 zu erhalten, möge der Gemeinderat folgende Annahmeerklärungen vorbehaltlos beschließen:

- NÖ Wasserwirtschaftsfonds: WVA BA 09, Investitionskosten € 300.000,-, Förderungszusicherung mit der Zahl WWF-50392009/2 ü/€ 15.000,-
- Kommunalkredit: Förderantrag B401827, WVA BA 09, Gesamtinvestitionskosten € 300.000,-, Gesamtförderung bei Eigenmitteln von € 54.060,- in Form von Investitionszuschüssen in der Höhe von € 45.940,-
- NÖ Wasserwirtschaftsfonds: WVA BA 11, Investitionskosten € 102.000,-, Förderungszusicherung mit der Zahl WWF-50392011/2, ü/€ 5.100,-
- Kommunalkredit: Förderantrag B501656, WVA BA 11, Gesamtinvestitionskosten € 102.000,-, Gesamtförderung in Form von Investitionszuschüssen in der Höhe von € 16.230,-

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6. Wohnungsvergabe und Abschluss von Mietverträgen

Sachverhalt:

Für folgende Wohnungen liegen Ansuchen um Vergabe im Gemeindeamt vor:

- Nicole Kohlbacher, Wohnung Staudiglasse 12, Wöllersdorf
- Melanie Posch, Steinabrücklerstraße 36/4/7, Wöllersdorf
- Marcel Böhm, Steinabrücklerstraße 36/3/1, Wöllersdorf
- Denise Schmal, Staudiglasse 4/2, Wöllersdorf

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Vergabe der folgenden Wohnungen an die unten stehenden Personen beschließen:

- Staudiglasse 12, Wöllersdorf – Nicole Kohlbacher, geb. 15.2.1981
- Steinabrücklerstraße 36/4/7, Wöllersdorf – Melanie Posch, geb. 11.11.1976
- Steinabrücklerstraße 36/3/1, Wöllersdorf - Marcel Böhm, geb. 7.10.1999

- Staudiglgasse 4/2, Wöllersdorf - Denise Schmal, geb. 24.8.1990

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die entsprechenden Mietverträge bilden einen integrierten Bestandteil dieses Protokolls.

TOP 7. Kombiniertes Geh- und Radweg Wöllersdorf–Steinabrückl – Übereinkommen mit den Grundstückseigentümern

Sachverhalt:

Für die Herstellung des kombinierten Geh- und Radweges zwischen Wöllersdorf und Steinabrückl sind Übereinkommen für die Grundabtretungen mit den jeweiligen Eigentümern abzuschließen:

- Dr. Ferdinand Wegrostek, GSt.Nr. 1293/2
- Herbert Flieh, GSt.Nr. 1294/1, 1424
- Mag. Beatrice und Dr. Sibylle Bouda, GSt.Nr. 1465/1
- Fa. Gerger, GSt.Nr.1467/1
- Fa. Marco Colazzo, GSt.Nr. 1473/11
- Helene Sinnak, GSt.Nr. 1466/2
- Fa. Wohnservice GmbH, GSt.Nr. 1480/2

Des Weiteren soll der Bürgermeister ermächtigt werden, weitere hins. dieses Projekts notwendige Grundeinlöseübereinkommen im Namen der Marktgemeinde rechtsgültig abzuschließen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Übereinkommen mit folgenden Grundstückseigentümern und nachstehend angeführten Bedingungen beschließen:

- Dr. Ferdinand Wegrostek, GSt.Nr. 1293/2, KG Wöllersdorf, 300,4 m², Entschädigung € 300,40
- Herbert Flieh, GSt.Nr. 1294/1, 1424, KG Wöllersdorf, gesamt 61,61 m², Entschädigung € 616,10
- Mag. Beatrice und Dr. Sibylle Bouda, GSt.Nr. 1465/1, KG Wöllersdorf, 12,38 m², Entschädigung € 867,-
- Fa. Gerger, GSt.Nr.1467/1, KG Wöllersdorf, 89,23 m², entschädigungslos
- Fa. Marco Colazzo, GSt.Nr. 1473/11, 40,29 m², entschädigungslos
- Helene Sinnak, GSt.Nr. 1466/2, KG Wöllersdorf, 18,27 m², entschädigungslos
- Fa. Wohnservice GmbH, GSt.Nr. 1480/2, KG Wöllersdorf, 11,1 m², entschädigungslos

Weiters soll der Bürgermeister ermächtigt werden, weitere Vereinbarungen, so sie zur Umsetzung bzw. Fertigstellung erforderlich sind, im Namen der Gemeinde rechtsgültig abzuschließen und zu fertigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8. Sondernutzungsübereinkommen mit dem Land NÖ für WVA und ABA

Sachverhalt:

- Für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage und der Abwasserbeseitigungsanlage im Bereich der B21, km 6,589, Objekt B21.01A Brücke

- über einen Fußweg (An der Buchstetten), ist ein Sondernutzungsvertrag mit dem Amt der NÖ Landesregierung abzuschließen.
- Für die Errichtung der Wasserversorgungsanlage im Bereich der L-4070, km 3,505, Objekt L4070.01 Brücke über den Marchgraben in Wöllersdorf ist ein Sondernutzungsvertrag mit dem Amt der NÖ Landesregierung abzuschließen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die beiden im Sachverhalt beschriebenen Sondernutzungsverträge mit dem Amt der NÖ Landesregierung beschließen. Die Verträge bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Protokolls.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 9. Benützungsbereinkommen – ÖBB Strecke 62 Wittmannsdorf-Gutenstein, km 9,672, links/rechts der Bahn

Sachverhalt:

Für den Austausch des Regenwasserkanals, der Wasserleitung und der Ortsbeleuchtungskabel ist im Bereich An der Buchstetten mit der ÖBB eine Einverständniserklärung von und ein Benützungsbereinkommen mit der ÖBB abzuschließen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge vorliegendes Benützungsbereinkommen mit der ÖBB, ZI. SAE-VERT-EV-002290-2015, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 10. Baurechtsvertrag für GSt. .104, EZ 29, KG Wöllersdorf

Sachverhalt:

In Hinblick auf den Beschluss des Gemeinderates vom 5.8.2015, TOP 6., ist mit der NÖ gemeinn. Bau- und Siedlungsgenossenschaft für Arbeiter und Angestellte ein entsprechender Baurechtsvertrag, welcher nun vorliegt, abzuschließen. Die Rechtsvertretung der NBG Dr. Stocker (Wiener Neustadt) hat der Marktgemeinde einen Baurechtsvertragsentwurf, welcher in Abstimmung mit unserem Rechtsanwalt Dr. Häusler erfolgte, übermittelt. Der Bürgermeister strebte an, dass eine andere Regelung als im § 9 des Baurechtsgesetzes Abs. 2 zu tragen kommt. Dies soll nun mangels Attraktivität für die Genossenschaft doch nicht vereinbart werden. Es sollen daher im Falle der Beendigung der Laufzeit, aufgrund keiner anderen Regelung, die Bestimmungen des § 9 Baurechtsgesetz in der Endfassung zur Anwendung kommen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Einräumung eines Baurechts auf dem Grundstück .104, EZ 29, KG Wöllersdorf, zu Gunsten der NÖ gemeinn. Bau- und Siedlungsgenossenschaft für Arbeiter und Angestellte gem. vorliegendem Vertrag, unter Ausschluss des Vertragspunktes IV, 4.2, welcher einen integrierten Bestandteil dieses Protokolls bildet, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 11. Auftragsvergaben – ABA und WVA div. Bauabschnitte

Sachverhalt:

Der Planer der Marktgemeinde, DI Micheljak, hat die Leistungen für die WVA BA 10 Baulose 1, 2 und 3 sowie für die ABA BA 11, ebenfalls Baulose 1, 2 und 3 ausgeschrieben. Nach Überprüfung der eingelangten Angebote hat sich die Fa. Granit mit einer Gesamtsumme in der Höhe von € 644.707,11 zuzügl. 20 % USt. € 128.941,42, gesamt inkl. USt. somit € 773.648,53 als Billigstbieter herausgestellt, wobei das Angebot die Erd-, Baumeister-, Rohrleger- und Installationsarbeiten einschließlich der Lieferung der Kanal- und Druckrohre zur Herstellung der Baulose 1-3 in BA 10 der WVA sowie zur Herstellung der Baulose 1-3 im BA 11 der ABA umfasst. Sowohl bei der WVA als auch bei der ABA ist für 2016 das Baulos 1 geplant, und für 2017 das Baulos 2. Der Erlenweg ist derzeit noch nicht im fixen Zeitablauf vorgesehen und kann sowohl 2016 als auch 2017 gebaut werden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Vergabe für die Arbeiten bei der Wasserversorgungsanlage BA 10, Baulose 1-3 sowie bei der Abwasserbeseitigungsanlage, BA 11, Baulose 1-3, an den Billigstbieter, die Fa. GRANIT mit Kosten in der Höhe von € 773.648,53 inkl 20 % USt. beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 12. Sprengelfremder Schulbesuch

Sachverhalt und Antrag:

Unter Verweis auf die Beschlüsse des Gemeinderates vom 13.12.2011, TOP 15, sollen auf Grund derzeit steigender Schülerzahlen in den Volksschulen Ausnahmen hinsichtlich der Zustimmung für sprengelfremde Schulbesuche gemacht werden können. Mussten auf Grund geltender Beschlüsse Kinder mit Hauptwohnsitz in unserer Gemeinde grundsätzlich eine der beiden sprengel-eigenen Volksschulen (Wöllersdorf bzw. Steinabrückl) besuchen, soll nunmehr ein sprengelfremder Schulbesuch ermöglicht werden, wenn dadurch eine Klassenteilung vermieden werden kann. Dies soll sowohl in anderen öffentlichen wie auch in privaten (staatlich anerkannten) Schulen ermöglicht werden. Hierbei übernimmt die Wohnsitzgemeinde bei öffentlichen Schulen die zur Vorschreibung gebrachte Kopfquote bzw. werden bei Privatschulen die Kosten des Schulgeldes im Ausmaß der niedrigsten Kopfquote der sprengel-eigenen Schulen nach Vorlage der Einzahlungsbestätigung ersetzt. Vom Kostenersatz ausgenommen bleiben Koch- oder Essensgeld, Internatsbeiträge und/oder auch Nachmittagsbetreuungskosten sowie Transferkosten. Anträge auf Kostenersatz sind ausschließlich nach Ablauf des betroffenen Schuljahres unter Vorlage der Vorschreibungen und Zahlungsbestätigung der betroffenen Schule (Original) bis längsten vor Beginn des folgenden Schuljahres bei der Marktgemeinde einzureichen – zu spät eingelangte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bisher war das Bestreben der Gemeinde eine bestmögliche Auslastung der beiden eigenen Sprengelschulen zu erzielen und damit die Kopfquote möglichst gering zu halten. Nach derzeitigem Erhebungsstand kann es in den nächsten Jahren teilweise zur Überschreitungen der zulässigen Schülerzahlen kommen und würden die weitere Adaptierung der Schulen (zusätzliche Klassenräume) zu erheblichen Mehrkosten führen. Durch diese Maßnahme soll versucht werden die Kosten für die Marktgemeinde möglichst

gering zu halten und soll diese nur angewendet werden, wenn dadurch eine Klassenteilung vermieden werden kann jedoch unter Berücksichtigung einer 92%igen Klassenauslastung. Nach wie vor ist es das Bestreben das Potenzial der Volksschulen optimal auszuschöpfen. Es gilt streng das Prinzip des Einlangens des Ansuchens um sprengelfremden Schulbesuch.

Die Vollziehung des Beschlusses obliegt, nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, (§ 38 Abs. 1 Z.1), dem Bürgermeister.

Beschluss: Alle Anträge werden angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 13. Richtlinien betreffend Zuschuss zur Anschaffung von Registrierkassen

Sachverhalt und Antrag:

Richtlinien der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl betreffend eines Zuschusses zur Anschaffung von Registrierkassen

(gültig ab 01.01.2016)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl beschließt die Gewährung eines Zuschusses zu den Anschaffungskosten für Registrierkassen. Im Rahmen der Gewerbeförderung sollen damit die in der Gemeinde ansässigen Betriebe und Gewerbetreibenden unterstützt werden. Die Belastung durch die erforderlichen Investitionen für die Neuanschaffung von Registrierkassen wird damit vermindert.

§ 1 - Gegenstand des Zuschusses

Die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl fördert die Neuanschaffung von Registrierkassen, Registrierkassensystemen, den erforderlichen Peripheriegeräten (Bondrucker, etc.) sowie Registrierkassensoftware.

Vom Zuschuss ausgeschlossen sind die Anschaffung von PCs und Laptops, allgemeiner EDV-Peripherie-Geräte (Drucker, WLAN-Router, Monitore, etc.), allgemeiner Software, Verkabelungen, sowie die Herstellung von Internetzugängen und separate Schulungskosten.

Förderbar sind die Anschaffungskosten eines Registrierkassensystems am Standort der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl gem. dem Erlass des BMF vom 12.11.2015, BMF-010102/0012-IV/2/2015, BMF-AV Nr. 169/2015, sowie der Anwendung Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSv), sofern noch kein geeignetes System zum Stichtag 01.01.2015 im Einsatz war.

Die Anschaffung (Lieferung und Bezahlung – zumindest Anzahlung) muss im Zeitraum 01.01.2015 – 31.12.2016 erfolgt sein.

Die in diesen Richtlinien festgesetzten Zuschüsse werden nach Maßgabe der finanziellen Mittel der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 2 - Voraussetzungen für den Erhalt des Zuschusses

Als Förderungswerber gelten Landwirte, Unternehmen und Gewerbetreibende, welche seit 01.01.2015 nachweislich ihren Sitz in der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl und eine Neuanschaffung einer Registrierkasse, eines Kassensystems und/oder Software sowie

zugehöriger Geräte im Zeitraum vom 01.01.2015 – 30.06.2017 getätigt haben.

§ 3 - Art und Höhe des Zuschusses

Die Förderung der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl für die im § 1 angeführten Anschaffungen besteht in einem nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungskosten.

Die Förderhöhe beträgt bei Anschaffung von Hard- und Software 30% der Nettoanschaffungskosten der saldierten Rechnungen. Die Nettokosten für Wartungsverträge können maximal in der Höhe eines Jahresbetrages einbezogen werden. Wird für Kassensoftware ein Mietvertrag abgeschlossen, so kann die Nettomiete für drei Jahre angerechnet werden, wenn dieser eine Mindestvertragsdauer von mindestens drei Jahren vorsieht.

Der Mindestzuschuss für jeden Antrag beträgt € 150,-. Der Höchstzuschuss wird mit € 1.500,- pro Unternehmen und Gewerbetreibendem festgelegt; mehrfache Gewerbeberechtigungen berechtigen nicht zu Mehrfachanträgen.

§ 4 - Verfahren

1. Ansuchen um einen Zuschuss nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl aufgelegten Formblattes schriftlich einzubringen.
2. Folgende Unterlagen sind dem Ansuchen anzuschließen:
 - Auszug aus dem Firmenbuch oder Gewerbeschein
 - Originalrechnungen und Zahlungsbestätigungen (Kontoauszug) betreffend die Anschaffung
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes (nicht älter als 1 Monat)
 - Bestätigung des Steuerberaters bzw. Händlers über das Entsprechen des Kassensystems gem. dem Erlass des BMF vom 12.11.2015, BMF-010102/0012-IV/2/2015, BMF-AV Nr. 169/2015, sowie der Anwendung Registriertkassensicherheitsverordnung (RKSV) in der derzeit geltenden Fassung.
3. Das Ansuchen muss im Zeitraum von 01.04.2016 – 30.06.2017 eingebracht werden.
4. Die Vollziehung der Förderungsrichtlinien obliegt, nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, (§ 38 Abs. 1 Z.1), dem Bürgermeister.
5. Über die Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, welche im Falle einer Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
6. Zugleich mit der Bewilligung des Förderungsansuchens erfolgt die Auszahlung des bewilligten Förderungszuschusses durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.

§ 5 - Kontrolle

Die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anschaffungen durch Beauftragte (z.B. Prüfungsausschuss) an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen, gegen vorherige Anmeldung, den Zutritt zu gewähren und das Anschaffungsgut zu zeigen.

§ 6 - Widerruf

Ein nach diesen Richtlinien gewährter Zuschuss ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn der Förderungswerber zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben

gemacht hat.

§ 7 - Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten mit 01.01.2016 in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich
dagegen: SPÖ, BL, FPÖ

Gegenantrag SPÖ-Klub:

Der Vorsitzende des SPÖ-Klubs gF. GR Christian Grabenwöger ersucht um Verschiebung des TOP 13 bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates. Bis dahin wäre eine Abschätzung des Ergebnisses der Klagen beim VfGH. Weiters sollen Prognosen hinsichtlich der zu erwartenden Anträge angestellt bzw. eine Deckelung des Budgets eingeführt werden.

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich
dagegen: ÖVP, UGI

TOP 14. Verordnung – Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben sowie weitere Beschlüsse hins. Grünschnitt und Tonnenreinigung

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 12.11.2015 wurde der Marktgemeinde durch die Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH mitgeteilt, dass eine Anpassung der Abfallwirtschaftsgebühren notwendig ist. Dies wurde damit begründet, dass trotz jährlich steigender Energie-, Betriebsmittel- und Lohnkosten, aufgrund konsequenter Sparmaßnahmen und laufender Prozessoptimierungen, für die Sammlung und Behandlung des Mülls, die Müllgebühren 8 Jahre lang für unsere Gemeinde unverändert gehalten werden konnten. Die letzte Preisanpassung erfolgte am 01.01.2008, mit dem Hinweis, dass namhafte Entsorgungsfirmen in dieser Zeit die Preise mehrmals erhöht haben. Von Seiten der WNSKS wurde um Verständnis ersucht, dass aufgrund gestiegener Entsorgungskosten für Rest- und Sperrmüll ihrer Entsorgungspartner, die Entsorgungspreise für Restmüll und Biomüll ab 01.01.2016 angepasst werden müssen. Aufgrund der Tatsache, dass Punkt V.3. unserer Vereinbarung jedoch eine 3-Monatsfrist für derartige Änderungen vorsieht, hat Bgm. Ing. Gustav Glöckler als Mitglied des Verbandsvorstandes, im Interesse aller Verbandsgemeinden, die Einhaltung dieses Vertragspunktes eingemahnt. Im Zuge der Verbandssitzung des Abfallwirtschaftsverbandes konnten die Verbandsgemeinden eine Einigung mit den Verantwortlichen der WNSKS GmbH herbeiführen. Dies war insofern notwendig, da die Mitgliedsgemeinden im Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt zu diesem Zeitpunkt gem. der NÖ GO 1973 alle Voranschläge für das Haushaltsjahr 2016 abgeschlossen und öffentlich aufgelegt haben und daher eine derartige Änderung nicht mehr im Budget berücksichtigt werden konnte. Ebenfalls musste man den Mitgliedsgemeinden ausreichend Zeit geben, um eine entsprechende Betriebskostenrechnung erstellen und ihre Verordnungen der Abfallwirtschaftsgebühren fristgerecht erlassen zu können. Mit Schreiben vom 20.11.2015 wurde nun ein adaptierter Vereinbarungsentwurf, unter Bezugnahme auf die am 17.11.2015 stattgefundene Verbandssitzung, übermittelt, demnach die Preisanpassung erst ab 01.04.2016 Gültigkeit haben soll. Diese ist nun vertragskonform und gem. der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes vom 23.11.1999 §3 Abs. 1 Zi b i.V. §5 Abs. 5, welcher auszugsweise wie folgt lautet: „Die Verbandsmitglieder sind berechtigt und verpflichtet, den in ihrem Wirkungsbereich anfallenden Restmüll, über gesonderte Vereinbarungen, von der Stadtgemeinde Wiener Neustadt, gegen Kostenersatz auf die

Deponie Heideansiedlung der Stadt Wiener Neustadt abführen zu lassen..." und daher verbindlich für die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl ist.

Auch für die Gemeindeführung steht fest, dass der Gebührenhaushalt „Abfallentsorgung“ keine Kostendeckung aufweist (siehe RA2015) und auch ohne jegliche Reserven ausgestattet war. Dabei muss festgehalten werden, dass auch aufgrund des undisziplinierten Verhaltens einiger weniger Bürgerinnen und Bürger, im Bezug auf die allgemeinen Sammelstellen im Gemeindegebiet, jährlich Mehrkosten in Höhe von rd. € 20.000,--!!! verursacht werden, welche die Allgemeinheit zu tragen hat. Überwachungsmaßnahmen (Video) sind aufgrund des DSGVO2000 nicht gestattet, wobei unser Gemeindevollzugsrat die Marktgemeinde bei der Einbringung eines Ausnahmeantrages bei der Datenschutzkommission unterstützt und diesen gerade ausarbeitet. Eine entsprechende Anhebung der Müllentsorgungsgebühren ist schon aus all den bereits genannten Gründen unvermeidbar. Es bedarf daher auch ein gewisses Maß an Verantwortungsbewusstsein der Gemeinderatsmandatäre, da es sich hierbei um keine beliebige, aber notwendige Maßnahme handelt, wofür sie auch verantwortlich sind.

Es wäre natürlich ein Leichtes, ausschließlich die Müllgebühren anzuheben und dabei die Interessen der Bevölkerung nicht zu berücksichtigen – dies wollen wir jedoch nicht. Die Gemeindeverwaltung hat sich deshalb in den vergangenen Monaten sehr intensiv damit auseinandergesetzt, um unseren Bürgerinnen und Bürgern nicht nur eine Gebührenerhöhung, sondern auch ein Mehr an Service und Leistung präsentieren zu können. Dabei wurde nachfolgender Vorschlag, welcher zur Beschlussfassung vorliegt, ausgearbeitet:

1. Einführung des NÖLI

Der NÖLI ist ein Altspeiseölsammelsystem, welches im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes angeboten wird. Der NÖLI hat ein Fassungsvermögen von ca. 3 Liter und soll an alle Haushalte der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl flächendeckend ausgeteilt werden. Die Bürgerinnen und Bürger bringen die befüllten NÖLI's zu den, von der Marktgemeinde festgesetzten Terminen, zu den vorgegebenen Sammelstellen zurück und erhalten im Gegenzug ein leeres, gereinigtes Gefäß. Die Gebinde werden durch die Mitarbeiter des Außendienstes in dafür vorgesehenen Gitterboxen gesammelt. Bei Erreichung einer frachtbaren Sammelmenge werden durch die WNSKS die mit NÖLI's befüllten Gitterboxen von den Mitgliedsgemeinden abgeholt und in die Abfallbehandlungsanlage am Standort Heideansiedlung gebracht. Anschließend kommen diese zur Entleerung und Reinigung nach Langenlois im Kreislaufsystem. Für die Kleingastronomie können auch 26 Liter Gastro-NÖLI angeboten werden. Es besteht auch die Möglichkeit, für größere Gastgewerbe- und Hotelleriebetriebe, ein 120 Liter Fass mit Spannringdeckel anzubieten. Die Kosten für die Anschaffung der NÖLI's und Gitterboxen, sowie der Transport zur Reinigung sind von der Gemeinde zu tragen. Als Logistikkosten würde die WNSKS € 0,10 pro KG Altöl der Gemeinde in Rechnung stellen. Aus der Vermarktung des gereinigten Altspeiseöls ergibt sich ein Erlös, der vom Marktpreis des Altöls abhängig ist. Der Aufwand für die Kübelreinigung und die Altspeiseölreinigung für Biodieselproduktion wird durch den Verwerter sofort abgezogen. Es wird bei der Kalkulation von durchschnittlich 0,7 KG/EW und derzeitigen Erlösen von € 0,15/kg ausgegangen. Die Marktgemeinde würde nach Hochrechnung der WNSKS 4.160 NÖLI's und 6 Gitterboxen anschaffen müssen, um das System zu initialisieren. Die Vorteile des NÖLI's für die Bürgerinnen und Bürger liegen vor allem bei der sauberen und leichten Entsorgung von Altspeiseölen - dies entlastet folglich auch die Kanalisation!

2. Gutscheinelösung für Grünschnitt

Bereits in den vergangenen Jahren war sie immer ein vakantes Thema – die Grünschnittentsorgung. Dabei geht es um eine Lösung, die es den Bürgerinnen und Bürgern der Marktgemeinde ermöglicht, größere Mengen an Grün-, Strauch- und Baumschnitt vereinfacht zu verbringen. Aufgrund der räumlichen Nähe unserer Gemeinde zur Abfallwirtschaftsbehandlungsanlage Wiener Neustadt – Heideansiedlung erscheint es nicht sinnvoll, eine gemeindeeigene Deponie zu betreiben, dies ist auch aus Kostengründen abzulehnen. Es konnte daher mit den Verantwortlichen der WNSKS GmbH eine Lösung erarbeitet werden, welche der Gutscheinelösung bei der Sperrmüllentsorgung ähnlich ist. Pro Haushalt, welcher eine Restmülltonne (unabhängig der Größe) im Pflichtbereich hat, soll ein Gutschein, zur selbstständigen Entsorgung von 400kg/Jahr für Baum-, Strauch- und Grünschnitt, angeboten werden. Der Vorteil hierbei ergibt sich aus der Flexibilität für den Bürger, indem dieser nach und nach Grünschnitt mittels Gutschein bei der WNSKS verbringen kann, bis die 400kg/Jahr ausgeschöpft wurden. Der Gutschein ist an das jeweilige Kalenderjahr gebunden. Für Wohnhaus- und Gemeinschaftsanlagen wird pro 1.100 Liter Restmülltonne als Verrechnungsbasis ein 400kg/Jahr Gutschein herangezogen und der jeweiligen Hausverwaltung angeboten. Nicht vom Gutschein umfasst sind Wurzelstöcke und Stämme größer 25cm und vermischte Böden und Erdreich.

3. Flächendeckende Reinigung der Restmüll- und Biotonnen

Ein weiteres Service, welches eingeführt werden soll, ist die flächendeckende Innenreinigung der Restmüll- und Biotonnen in der warmen Jahreszeit, von Mitte April bis Mitte September, im Gemeindegebiet Wöllersdorf-Steinabrückl. Gerade aus hygienischen Gründen kann dadurch der Maden- und Fliegenbildung bei den Restmüll- und Biotonnen, sowie im Bereich von Sammelstellen bei Wohnhaus- und Gemeinschaftsanlagen der Geruchsbelästigung vorgebeugt werden.

All diese Maßnahmen, welche unter Punkt 1-3 nun eingehend erläutert wurden, sollen daher Zug um Zug mit Erlass der neuen Verordnung über die Einhebung von Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschafts-abgaben eingeführt werden, um der Bevölkerung der Marktgemeinde mehr Service und Leistung anbieten zu können. Die errechnete Erhöhung bedeutet daher für einen Haushalt, welcher jeweils 1. Restmülltonne 120l und 1. Biotonne 120l bezieht, Mehrkosten von ca. € 16,50 per Quartal (exkl. USt.).

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge nachfolgende Verordnung über die Einhebung von Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben beschließen:

Verordnung

über die Einhebung von Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben

A. Verordnung über die Einhebung von Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben

Gem. § 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 (NÖAWG 1992), LGBl. 8240, wird verordnet:

§ 1 - Einhebung

Im gesamten Gemeindegebiet der Katastralgemeinden Wöllersdorf und Steinabrückl (Pflichtbereich gem. § 9 leg. cit.) werden Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben nach Maßgabe der geltenden Abfallwirtschaftsverordnung eingehoben.

§ 2 - Wirksamkeitsbeginn

1. Diese Verordnung tritt mit 1. April 2016 in Kraft.
2. Mit 1. April 2016 tritt die Verordnung über die Einhebung von Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben für die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 30.6.2010 außer Kraft.

B. Abfallwirtschaftsverordnung

Aufgrund der Bestimmungen des § 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240 i.d.g.F.

§ 1 - Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Katastralgemeinden Wöllersdorf und Steinabrückl. Die im Pflichtbereich erfassten Abfälle gehen nach Einbringung in die zur Verfügung gestellten Abfallgefäße oder Abfallsäcke ausnahmslos in das Eigentum der Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH über, welche mit der Entleerung, Abfuhr und Behandlung der Abfälle betraut ist. Eine Vorbehandlung der Abfälle, wie z. B. Verpressen, Verdichten, usw. ist nicht gestattet.

§ 2 - Aufzählung der neben dem Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll gemäß § 3 Z. 2 lit. b des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 wird Sperrmüll in die Abfallbehandlung einbezogen.

§ 3 - Abfallbehandlungsarten

1. Abfälle sind getrennt nach Biomüll, Altstoffen und Restmüll zu sammeln.
2. Im gesamten Pflichtbereich sind die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten verpflichtet, alle jene Abfälle zu trennen, für die ein getrenntes Abfuhrsystem besteht.
3. Im gesamten Pflichtbereich ist, je nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Behältnisse, Abfall getrennt nach Biomüll, Altstoffen und Restmüll zu sammeln.
4. Im Pflichtbereich sind für das Sammeln und Lagern des Restmülls, bis zu dessen Abfuhr Müllbehälter für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) zu verwenden.
5. Im Pflichtbereich sind für das Sammeln und Lagern von Biomüll, bis zu dessen Abfuhr BIO-Tonnen für eine wiederkehrende Benutzung zu verwenden. Die kompostierbaren biogenen Abfälle, darunter fallen Küchen- und Gartenabfälle und andere kompostierbare Abfälle, wie beispielsweise Papiertaschentücher, Haare, Federn, usw., können einer Eigenkompostierung zugeführt werden, wenn diese sachgemäß und im örtlichen Nahbereich erfolgt. Die ordnungsgemäße Kompostierung wird bei Bedarf durch Organe des Magistrates überprüft.
6. Die Sammlung des Altpapiers erfolgt im Holsystem mittels Tonnen.
7. Im Pflichtbereich erfolgt die Sammlung und Lagerung der Altstoffe durch die auf folgenden Straßen/Plätzen aufgestellten stationären Anlagen (öffentliche Sammelstellen):
 - a) Wöllersdorf – Hauptstraße – Höhe Hausnummer 21
 - b) Wöllersdorf – Tirolerbachstraße / rechtsufrig des Piestingflusses

- c) Wöllersdorf – Kirchengasse / nebst Polizeiinspektion
 - d) Steinabrückl – Hauptstraße
 - e) Steinabrückl – Leopold Lehnerstraße nebst Hausnummer 2
 - f) Feuerwerksanstalt – Flugfeldstraße / Industriestraße
 - g) Feuerwerksanstalt – Römerweg
8. Im Pflichtbereich erfolgt die Sammlung des Sperrmülls mittels Hol- und Bringsystem jeweils zwei Mal pro Jahr.
 9. Im Pflichtbereich sind gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 die Eigentümer von Grundstücken verpflichtet, Restmüll/BIO-Abfall/Sperrmüll/Altstoffe nur durch Einrichtungen erfassen und behandeln zu lassen, derer sich die Marktgemeinde bedient.

§ 4 - Abfuhrplan

1. Den Eigentümern der im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke werden die von der Marktgemeinde mit Bescheid festgesetzten Müllbehälter zur Verfügung gestellt.
2. Zur Lagerung und Sammlung des Mülls dürfen nur die von der Marktgemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Abgeführt wird nur jener Abfall, welcher sich in den von der Marktgemeinde bereitgestellten Müllbehältern befindet.
3. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ein einwandfreies Verschließen des Behälters möglich ist. Die Müllbehälter sind sorgsam zu behandeln. Beschädigungen durch unsachgemäße Verwendung oder Verschmutzungen gehen zu Lasten des Grundstücksbesitzers.
4. Im Pflichtbereich werden jährlich 13 Einsammlungen von Restmüll, 26 Einsammlungen von biogenen Abfällen, 8 bzw. 9 Einsammlungen von Altpapier und 9 Einsammlungen von Kunststoffabfällen (gelber Sack) durchgeführt. Die genauen Abfuhrtermine werden in der Gemeindezeitung sowie auf der Homepage der Marktgemeinde veröffentlicht. Die Einsammlung erfolgt jeweils in der Zeit von 6:00 bis 19:00 Uhr. Ist der Abfuhrtag ein Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.
5. Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen gesonderten Kostenersatz.
6. Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Marktgemeinde, zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter, gemeldet werden. Darüber hinaus ist die Marktgemeinde berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt. Es ist jedoch möglich, wenn zu viel Behältervolumen zur Verfügung steht, Müllbehälter abzuziehen.
7. Jährlich werden zwei Sperrmüllabholungen ab Haus aus Haushalten, sowie die Einsammlung von sperrigen Altmetallen durchgeführt. Die Abfuhrtermine werden diesbezüglich individuell mit den Haushalten vereinbart. Alternativ können Sperrmüll und sperrige Altmetalle zu der Abfallbehandlungsanlage Heideansiedlung im Bringsystem zu den dort geltenden Öffnungszeiten gebracht werden.

§ 5 - Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

Die Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus dem Behandlungsanteil multipliziert mit der Anzahl der Abfuhrtermine.

1. Die Grundgebühr beträgt für die Abfuhr von Restmüll, bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung, pro Müllbehälter und Abfuhr

für einen Müllbehälter von	120 Liter	€ 7,48
für einen Müllbehälter von	240 Liter	€ 14,97
für einen Müllbehälter von	1100 Liter	€ 74,76

2. Die Grundgebühr beträgt für die Abfuhr von BIO-Abfall mit Behältern für eine wiederkehrende Benützung pro Behälter und Abfuhr

für einen Müllbehälter von	120 Liter	€ 1,83
für einen Müllbehälter von	240 Liter	€ 3,68
für einen Müllbehälter von	1100 Liter	€ 18,39
3. Die Höhe der Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 29 % der Abfallwirtschaftsgebühr für Restmüll und BIO-Abfall.
4. Die Umsatzsteuer wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes berechnet und zusätzlich vorgeschrieben.

§ 6 - Fälligkeit und Zahlungsart

1. Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten und zwar
 - für das 1. Quartal bis spätestens 15. Februar,
 - für das 2. Quartal bis spätestens 15. Mai,
 - für das 3. Quartal bis spätestens 15. August und
 - für das 4. Quartal bis spätestens 15. November.
2. Die Zahlungsart richtet sich nach den von der Marktgemeinde festgesetzten Bedingungen und zwar bar in der Gemeindekasse, oder auf ein von der Marktgemeinde bekannt gegebenes Konto.

§ 7 - Aufstellungsort

Am Abfuhrtag sind die entsprechenden Müllbehälter (Mülltonnen/Müllsäcke) bis 6:00 Uhr früh im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen. Dies gilt auch für alle anderen nach dem Holsystem entsorgten Abfallarten.

§ 8 - Kontrolle

Den Beauftragten der Marktgemeinde ist zur Überprüfung der Müllbehälter und zur Einhaltung der Vorschriften des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 und der hierzu vom Gemeinderat der Marktgemeinde erlassenen Abfallwirtschaftsverordnung der Zutritt zu allen in Frage kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.

§ 9 - Strafbestimmungen

Übertretungen der Bestimmungen des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 und dieser Verordnung werden gemäß § 33 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 bestraft.

§ 10 - Schlussbestimmungen

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt am 1. April 2016 in Kraft.
Mit 1. April 2016 tritt die Abfallwirtschaftsverordnung für die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 30. Juni 2010 außer Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich
enthalten: GR Reingraber, GR Fyla, GR Scheibenreif
dagegen: gfGR Grabenwöger, GR Schreiner,
GR Derfler

Antrag 2 des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge weiters die Ergänzung über die Vereinbarung vom 01.01.2008 abgeschlossen zwischen der Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH und der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl, über die Durchführung der Abfallentsorgung im Bereich der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl – Änderung des Punk V. 1. in der vorliegenden Form, Wirksamkeit ab 01.04.2016 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antrag 3 des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Einführung zusätzlicher Service und Leistungen wie im Sachverhalt unter Punkt 1 – 3 näher erläutern beschließen und im Zuge dessen das Angebot mit der Nr.: W-24-2016 vom 15.02.2016 sowie das Angebot mit der Nr.: W-25-2016 vom 15.02.2016, beide von der Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH, zu den angebotenen Konditionen annehmen. In Ergänzung wird festgehalten, dass ab nun das größt mögliche Volumen der Altpapiertonne, welche an einer Liegenschaft zur Verfügung gestellt wird, an das Behältervolumen der Restmülltonne gekoppelt ist (kleinere Altpapiertonnen sind möglich).

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich
Enthalten: GR Scheibenreif, GR Reingraber
Dagegen: gfGR Grabenwöger, GR Schreiner,
GR Derfler

Antrag 4 des Bürgermeisters:

Zwecks beabsichtigter Verlegung der Altstoffsammelstelle (ehem. Bahnhof Steinabrückl) soll der Bürgermeister ermächtigt werden, bei Notwendigkeit, entsprechende Verträge hinsichtlich der Sondernutzung mit dem öffentlichem Wassergut abzuschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 15. Gesunde Gemeinde – Teilnahme am Programm des Landes NÖ

Sachverhalt:

Die zentrale Frage lautet: Wie können wir unsere Gemeinde so gestalten, dass es den Bewohnern leichter fällt, sich gesund zu erhalten und ihre Gesundheit bestmöglich zu entfalten?

Die »Gesunde Gemeinde« bietet eine Plattform, die diverse Angebote (auch von anderen Vereinen oder Organisationen) bündelt. Sie fungiert so als »Drehscheibe« aller Aktionen im Gesundheitsbereich, egal, ob diese bereits bestehen oder erst entwickelt werden.

DER WEG ZUR »GESUNDEN GEMEINDE«

Nach dem Erstkontakt einer interessierten Person aus der Gemeinde mit der Initiative »Tut gut!« und der Weitergabe aller Detailinformationen zum Programm an die betreffende Gemeinde ist ein positiver Gemeinderatsbeschluss für die Teilnahme am Programm notwendig, d.h. Bürgermeister und Gemeinderat sichern ihre Unterstützung zu. Jeder Gemeinde wird empfohlen, ein Rahmenbudget von € 0,40 bis € 1,00 pro EW und Jahr zur Verfügung zu stellen, das für Aktivitäten in der eigenen Gemeinde genutzt wird. Mit einer Projektpräsentation durch den Regionalberater in der interessierten Gemeinde startet schließlich der Weg zur »Gesunden Gemeinde«. Im Zuge der Projektpräsentation

wird der »Gesunden Gemeinde« die »Gesunde Gemeinde«-Box überreicht. Diese Box ist ein Startpaket, das alle wichtigen Informationen für den Beginn als »Gesunde Gemeinde« enthält.

Daraufhin wird ein offener und überparteilicher Arbeitskreis in der Gemeinde gebildet. Alle interessierten Gemeindeglieder sind eingeladen, daran teilzunehmen und mitzuwirken. Im Sinne von Partizipation können/sollen die einzelnen Teilnehmer ihre Ideen und Anregungen einbringen und Projekte/Veranstaltungen gemeinsam organisieren und umsetzen (Prozessorientierung). Es wird eine Person als Arbeitskreisleitung und Ansprechperson definiert.

Der Arbeitskreis wird von einem ausgebildeten Regionalberater, der von der Initiative »Tut gut!« kostenlos zur Verfügung gestellt wird, unterstützt und betreut. Der Regionalberater stellt das Bindeglied zur Initiative »Tut gut!« dar und gibt alle wichtigen und neuen Informationen an die »Gesunde Gemeinde« weiter, hält im Sinne der Qualitätssicherung laufend Kontakt zu dieser und ist Ansprechpartner für alle projektbezogenen Anliegen seitens der Gemeinde. Darüber hinaus moderiert der Regionalberater die Arbeitskreise in der »Gesunden Gemeinde«.

Ein- bis viermal im Jahr findet ein Arbeitskreis in der »Gesunden Gemeinde« statt und mindestens eine Maßnahme im Bereich der Gesundheitsförderung/Prävention wird vom Arbeitskreis organisiert. Die Anzahl der tatsächlich durchgeführten Arbeitskreissitzungen und Veranstaltungen ist von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich und variiert entsprechend dem Engagement der Arbeitskreise beziehungsweise den verschiedensten Rahmenbedingungen in den Gemeinden.

AKTIVITÄTEN DER »GESUNDEN GEMEINDEN«

Der Arbeitskreis »Gesunde Gemeinde« organisiert auf Basis einer Bedarfserhebung gesundheitsfördernde oder präventive Aktivitäten für alle Gemeindeglieder und Dialoggruppen (z.B. Jugendliche, Jungfamilien, ältere Menschen ...). Das Angebot soll die Fachbereiche

- Bewegung (z.B. Lauffreizeit, Eltern-Kind-Turnen)
- Ernährung (z.B. Kochkurs, Ernährungsvortrag)
- Natur und Umwelt (z.B. Gemeinschaftsgartenprojekt, Umwelttag)
- Mentale Gesundheit (z.B. Seniorentreff, Bürgerbeteiligungsplattform)
- Medizin/Vorsorge (z.B. Projekt zur Stärkung der Herz-Kreislauf-Gesundheit)

betreffen und kann durch den Einsatz unterschiedlichster Methoden stattfinden. Bei Einhaltung formaler Vorgaben und transparenter Kriterien werden von der Initiative »Tut gut!« anteilige Kostenübernahme durchgeführt.

QUALITÄTSSICHERUNG IN DEN »GESUNDEN GEMEINDEN«

Grundzertifizierung

Das Grundzertifikat kann erlangt werden, wenn die Struktur- und Prozessqualität der Arbeit in den Gemeinden gestärkt wird. Dafür müssen mindestens 8 von 10 Kriterien erfüllt werden.

Verliehen wird die Grundzertifizierung für einen Zeitraum von 6 Jahren.

Folgende Kriterien sind zur Stärkung der Struktur- und Prozessqualität zu erfüllen:

Strukturebene:

- Das Programm »Gesunde Gemeinde« wurde in der Gemeinde vorgestellt. Ein Arbeitskreis ist organisiert und eine Arbeitskreisleitung definiert.
- Der Arbeitskreis ist für alle zugänglich und wird offiziell angekündigt. Der Arbeitskreis wird finanziell von der Gemeinde unterstützt.
- Der Arbeitskreis wird personell von der Gemeinde unterstützt.

Prozessebene:

- Regelmäßige Sitzungen (mind. zwei pro Jahr), die auch öffentlich ausgeschrieben werden, finden statt.
- Zu mindestens zwei dieser Sitzungen wird der Regionalberater eingeladen.
- An jeder Sitzung nehmen Personen aus verschiedensten Herkunftsdisziplinen und mit verschiedenen Zugängen zum Thema »Gesundheit« teil.
- Die Sitzungen werden protokolliert, den Teilnehmern, der Gemeinde sowie der Regional-beratung wird ein Protokoll zur Verfügung gestellt.
- Die »Gesunde Gemeinde« agiert vernetzt als Plattform für Gesundheitsförderung und Prävention in der eigenen Gemeinde.

Plakette:

Die Plakette ist eine höhere Auszeichnung im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention. Durch Maßnahmen im Zuge der Plakette soll es zu einer Stärkung der Ergebnisqualität kommen.

Verliehen wird die Plakette, die auf einem Prinzip von vier Bausteinen beruht, für einen dreijährigen Zeitraum.

Durch den Erhalt des Grundzertifikats und der Plakette ist den »Gesunden Gemeinden« eine höhere finanzielle Unterstützung garantiert.

Die Plakette repräsentiert die wertvolle, vorrangig ehrenamtliche Tätigkeit zahlreicher engagierter Gemeindebürger.

Antrag des Gesundheitsgemeinderates:

Der Gemeinderat möge die Teilnahme am Programm des Landes NÖ zur „Gesunden Gemeinde“ sowie im Zuge des NVA 2016 ein Rahmenbudget in der Höhe von € 1,- pro Einwohner beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 16. Familienfreundliche Gemeinde – Maßnahmen/Zielvereinbarung

Sachverhalt:

Da es notwendig ist, für das Grundzertifikat „familienfreundliche Gemeinde“ diverse Maßnahmen durchzuführen, haben die Auditbeauftragten auf Basis der beiden Workshops, die in der beiliegenden Zielvereinbarung stehenden Maßnahmen zusammengefasst.

Die einzelnen Maßnahmen wurden bereits in der Vergangenheit durch den Gemeinderat bzw. Gemeindevorstand beschlossen, daher wird nun ein Gesamtbeschluss benötigt.

1. Broschüre
2. Verkehrskonzept
3. Wasserbiotop Steinabrückl
4. Spielplatz Haltergraben
5. Blumenwettbewerb
6. Jugendstartwohnungen
7. Schaukastengestaltung
8. Kräuterlehrpfad
9. Entwicklungskonzept
10. Ausbau Internet- und Kabelfernsehen

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Umsetzung der Maßnahmen, laut vorliegender Zielvereinbarung, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 17. „Natur im Garten – Gemeinde“ - Auszeichnung

Sachverhalt:

Aus aktuellen Studien geht hervor, dass sich 85% der NiederösterreicherInnen einen ökologisch gepflegten öffentlichen Grünraum wünschen. Entschließt sich eine Gemeinde für diesen naturnahen Weg der Grünraumpflege, kann sie dies werbewirksam für sich nutzen und sich als umweltbewusste „Natur im Garten-Gemeinde“ präsentieren.

Im Vergleich zu herkömmlichen Bepflanzungen benötigt ein auf ökologische Bewirtschaftung ausgelegter Grünraum in der Regel weniger Pflege und kann dadurch in der Unter- und Erhaltung Kosten sparen. Pflanzenvielfalt, dauerhafte Bepflanzungen mit Stauden und Gehölzen, Bodenpflege und die Schaffung natürlicher Nischen können Pflegearbeiten wie Bewässerung, Unkraut jäten oder auch Pflanzenschutzmaßnahmen minimieren.

Kriterien und Bewirtschaftung

Wer „Natur im Garten-Gemeinde“ werden möchte, gestaltet und pflegt seine Grünräume nach den Kriterien der Aktion: Die Kernkriterien der Aktion gelten auch hier – die Gemeinde verzichtet auf Pestizide, chemisch-synthetische Dünger und auf Torf.

Ausgebildetes Pflegepersonal ist wichtig in der ökologischen Pflege; Aus- und Weiterbildung dazu ist über die „Natur im Garten Akademie“ möglich. Selbstverständlich müssen auch Fremdfirmen sämtliche „Natur im Garten“-Kriterien einhalten, sollten diese Gestaltungs- oder Pflegearbeiten für die Gemeinde übernehmen.

Ein Gemeinderatsbeschluss zeigt, dass sich die Gemeinde wirklich verpflichtet, naturnahe und lebenswerte Grünräume zu schaffen. Über die gestalteten Grünräume hinaus achtet eine „Natur im Garten-Gemeinde“ selbstverständlich auch auf Naturräume, erhält ökologisch wertvolle Elemente wie Streuobstwiesen und fördert Pflanzen- und Tiervielfalt. Bürgerinnen und Bürger sollen an der Entwicklung der „Natur im Garten“-Projekte beteiligt werden und sie mit Leben erfüllen. Gemeinschaftsgärten beispielsweise oder frei zur Ernte zugängliche Obstbäume und Sträucher ergänzen den ökologisch gepflegten Grünraum wunderbar.

Den positiven Gemeinderatsbeschluss senden Sie bitte an gartentelefon@naturimgarten.at

Antrag des Natur- und Umweltgemeinderates:

Die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl strebt die Auszeichnung „Natur im Garten – Gemeinde“ an und verpflichtet sich in Zukunft folgende Kriterien bei der Pflege und Gestaltung ihrer Grünräume zu berücksichtigen:

- Verzicht auf Pestizide, die das natürliche Gleichgewicht stören, Menschen und Tiere gefährden oder Gewässer belasten.
- Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel, weil diese den Boden, das Bodenleben und die Gewässer schädigen und Pflanzenkrankheiten begünstigen können.
- Verzicht auf Torf und torfhaltige Produkte, weil Torf aus Mooren gewonnen wird. Moore sind seltene Biotop, sie zählen zu den wichtigsten CO₂-Speichern der Erde und werden durch den Torfabbau unwiederbringlich zerstört.
- Schutz von ökologisch wertvollen Grünraumelementen (Bäumen, Alleen, Hecken, naturnahe Wiesen, Feucht- und Trockenbiotop, etc.).
- Umstellung der Grünraumpflege auf ökologische Wirtschaftsweisen, wie z.B. Verwendung von Pflanzenstärkungsmittel, biologische Pflanzenschutzmittel oder nichtchemische Beikrautbekämpfung.
- Bei neu zu schaffendem Grünraum oder Umgestaltung bestehenden öffentlichen Grün werden vorwiegend standortgerechte, regionaltypische und ökologisch wertvolle Pflanzen verwendet.
- Die Information und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bei der ökologischen Pflege des Grünraums sowie bei Neu- und Umgestaltungen soll verstärkt werden.

Bei der Umsetzung der oben angeführten Maßnahmen erzielt die Gemeinde einen Gewinn durch eine höhere Lebensqualität für alle. Sie zeichnet sich dadurch als nachhaltig agierende Gemeinde aus, mit Vorbildwirkung für Ihre Bürgerinnen und Bürger.

Die im Detail umzusetzenden Maßnahmen, die etwaigen damit verbundenen Kosten und der Zeitplan sind dem beiliegenden Maßnahmenprogramm zu entnehmen. Bei der Umsetzung einer ökologischen Grünraumbewirtschaftung wird die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl durch ein Bildungsprogramm für die im Grünraum zuständigen MitarbeiterInnen unterstützt sowie von „Natur im Garten“-BeraterInnen begleitet.

Nach einem positiven Gemeinderatsbeschluss wird unserer Marktgemeinde die Auszeichnung „Natur im Garten – Gemeinde“ als Tafel verliehen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 18. Unterstützung der Aktion „Stopp der Bundesheer-Zerstörung – für ein sicheres Österreich“

Sachverhalt und Antrag:

Der Gemeinderat möge die Aktion „Bürgerinitiative – Stopp der Bundesheer-Zerstörung – für ein sicheres Österreich“ dermaßen unterstützen, in dem die Unterschriftenlisten im Gemeindeamt wie auch in der Bürgerservicestelle aufgelegt werden dürfen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 19. Grundsatzbeschluss – Förderung für Sicheres Wohnen – Beibehaltung und Ausarbeitung von Richtlinien

Sachverhalt:

Trotz des Wegfalls der Förderung für Sicheres Wohnen durch das Land NÖ soll diese durch die Gemeinde grundsätzlich beibehalten werden. Hierfür sollen bis zur nächsten Gemeinderatssitzung entsprechende Richtlinien ausgearbeitet werden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, die Gemeindeförderaktion „Sicheres Wohnen“ auch in Zukunft aufrecht zu erhalten. Der Bürgermeister wird ersucht, bis zur nächsten Gemeinderatssitzung entsprechende Richtlinien auszuarbeiten, da bislang die Prüfung für die Zuerkennung durch das Land NÖ erfolgt ist.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 20. Grenzereinigung – Übernahme ins und Entlassung aus dem öffentlichen Gut

Sachverhalt und Antrag:

Im Zuge einer Baueinreichung auf dem Grundstück 1442/3, EZ 1831, KG Wöllersdorf soll gem. dem Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, DI Gernot Taubenschuss, GZ: 4460 vom 11.1.2016, die Teilfläche 1 mit Bescheid der Baubehörde mit 4 m² ins öffentliche Gut übernommen werden, die Teilfläche 2 weist 0 m² auf und bleibt im öffentlichen Gut, die Teilfläche 3 mit 24 m² soll zur Begradigung des Grenzverlaufes aus dem

öffentlichen Gut entlassen und dem Grundstück 1442/3 zugeschlagen werden. Die Durchführung der Grenzänderung kann im Zuge eines Verfahrens nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz erfolgen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 21. Energiebuchhaltung und Bericht des Energiebeauftragten

Dieser TOP wurde vor Eingang in die Tagesordnung durch den Vorsitzenden abgesetzt.

TOP 22. Ehrungen

Sachverhalt:

Anton Rupp, der ehemalige Kommandant der FF Wöllersdorf ist altersbedingt aus dem Kommando ausgeschieden. Für seine Verdienste und Bemühungen um die FF Wöllersdorf soll ihm eine Ehrung zuerkannt werden.

Antrag des Bürgermeisters:

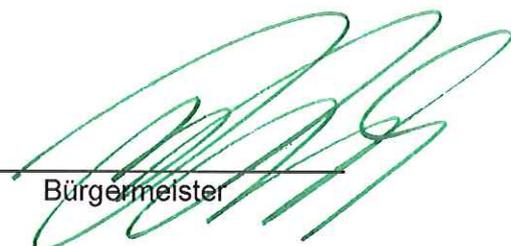
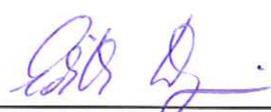
Der Gemeinderat möge dem ausgeschiedenen FF-Kommandanten von Wöllersdorf, Anton Rupp, für seine Verdienste und Bemühungen um die FF Wöllersdorf, das goldene Ehrenzeichen der Marktgemeinde verleihen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bgm. Ing. Gustav Glöckler schließt die öffentliche Gemeinderatssitzung um 22:13 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Gemeinderatssitzung am 23. Juni 2016 genehmigt.

 Bürgermeister	 Schriftführer	
 gf. GR	 gf. GR	 GR
 GR	 GR	